

# **Pauschale Beihilfe und Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags bei freiw. gesetzl. Versichertem**

## **Beitrag von „Nop“ vom 26. Oktober 2022 13:18**

Hello Forum,

Die monatliche pauschale Beihilfe, die ich als "Arbeitgeberanteil" zur Krankenversicherung erhalte, erhöht laut Entgeltbescheinigung mein Bruttoeinkommen, obwohl sie direkt wieder an die Krankenkasse abfließt.

Ich frage mich nun:

Darf die pauschale Beihilfe deshalb auch meinen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag erhöhen?

Bei einem vergleichbaren Arbeitnehmer würde sie als "Arbeitgeberanteil" ja im Brutto auf dem Lohnzettel nicht auftauchen, oder?

Zur Info:

Auf der Lohnsteuerbescheinigung wird sie als steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers geführt.

Meine Einkommenssteuer erhöht sie also nicht.

Vielen Dank

Norbert

---

## **Beitrag von „fossi74“ vom 26. Oktober 2022 13:49**

Wenn du freiwillig gesetzlich versichert bist, liegst du doch eh über der Beitragsbemessungsgrenze. Es dürfte also für deinen GKV-Beitrag egal sein, ob die pauschale Beihilfe dein Brutto erhöht oder nicht.

---

## **Beitrag von „Nop“ vom 26. Oktober 2022 18:41**

Hallo Fossi,

vielen Dank für deine Antwort. Dein Ansatz ist gut und ich habe diesbezüglich mal recherchiert.

Da ich eine 60% Teilzeitstelle habe, liege ich ein gutes Stück unter der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 58.050 Euro pro Jahr (4.837,50 Euro pro Monat), womit die pauschale Beihilfe bei der Beitragsberechnung wieder ins Gewicht fällt. Es geht um etwa 50€ im Monat mehr an Beiträgen.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/...ze-2022-1970116>

Somit frage ich mich weiterhin, ob die pauschale Beihilfe bei der Beitragberechnung als zusätzliches Einkommen herangezogen werden darf, obwohl sie wie ein "Arbeitgeberanteil" direkt an die Krankenkasse weiterfließt.

---

## **Beitrag von „s3g4“ vom 27. Oktober 2022 18:18**

### Zitat von fossi74

Wenn du freiwillig gesetzlich versichert bist, liegst du doch eh über der Beitragsbemessungsgrenze.

Nein das muss nicht sein. Mit A12 ist man da im Normalfall nicht drüber.

### Zitat von Nop

Darf die pauschale Beihilfe deshalb auch meinen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag erhöhen?

Das ist eine gute Frage. Ich würde Pauschal sagen nein, denn wenn man Rechnungen bei der Beihilfe einreicht dann sind die Erstattungen ja auch kein Einkommen. Es handelt sich hier ja im Prinzip um den Arbeitgeberanteil der GKV. Dieser wird bei Angestellten ja auch nicht dem Einkommen zugerechnet.

---

## **Beitrag von „fossi74“ vom 27. Oktober 2022 18:29**

<https://www.lehrerforen.de/thread/60715-pauschale-beihilfe-und-berechnung-des-krankenversicherungsbeitrags-bei-freiw-ges/>

### Zitat von s3g4

Nein das muss nicht sein. Mit A12 ist man da im Normalfall nicht drüber.

---

Können sich brandenburgische Beamte "einfach so" gesetzlich versichern?

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 27. Oktober 2022 19:25**

#### Zitat von fossi74

Können sich brandenburgische Beamte "einfach so" gesetzlich versichern?

---

Es gibt scheinbar eine pauschale Beihilfe.

<https://zbb.brandenburg.de/zbb/de/beihilf...chale-beihilfe/>

Ob die das einfach so machen können, weiß ich nicht.

---

### **Beitrag von „Nop“ vom 28. Oktober 2022 12:50**

Hallo Fossi, hallo s3g4,

vielen Dank für eure Antworten.

Da ich eine 60% Teilzeitstelle habe, liege ich ein gutes Stück unter der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 58.050 Euro pro Jahr (4.837,50 Euro pro Monat), womit die pauschale Beihilfe bei der Beitragsberechnung wieder ins Gewicht fällt.

ps Hatte Fossi schon gestern geantwortet, der Beitrag wurde aber noch nicht freigeschaltet, da ein Link enthalten war.

---

### **Beitrag von „Nop“ vom 28. Oktober 2022 12:56**

### Zitat von fossi74

Können sich brandenburgische Beamte "einfach so" gesetzlich versichern?

In der gesetzlichen KV versichert sein, darf mittlerweile jeder. Beiträge sind halt viel höher, als wenn du einen ?Beihilfetarif? in der privaten KV wählst.

Dann darfst du in Brandenburg einmal bei der Verbeamtung auf Probe, einmal bei der Verbeamtung auf Lebenszeit entscheiden, ob du monatlich eine "pauschale Beihilfe" erhalten möchtest. Diese Entscheidung ist nicht widerrufbar und du kannst keine Beihilfeleistungen nach dem Einreichen von Arztrechnungen mehr erhalten.

Lohnt sich für Leute mit vielen Kids ☺ und mit Vorerkrankungen.

---

### **Beitrag von „Nop“ vom 28. Oktober 2022 12:59**

#### Zitat von s3g4

Ich würde Pauschal sagen nein, denn wenn man Rechnungen bei der Beihilfe einreicht dann sind die Erstattungen ja auch kein Einkommen.

Aha, das ist ein guter Hinweis.

#### Zitat von s3g4

Es handelt sich hier ja im Prinzip um den Arbeitgeberanteil der GKV. Dieser wird bei Angestellten ja auch nicht dem Einkommen zugerechnet.

So würde ich das auch sehen. Meine KK sieht es leider anders. Bei der Bezügestelle war bisher niemand zu erreichen, um das zu klären.

---

### **Beitrag von „Nop“ vom 28. Oktober 2022 13:16**

So, ich glaube, dass ich die Lösung habe.

Auf meiner Entgeltbescheinigung sieht es im Bereich Einkommen so aus:

*JLL Grundbezug ...€*

*NNN pausch. Beihilfe ...€*

---

*Summe Gesamtbrutto ...€*

Bei den Erklärungen der Abkürzungen zum "Muster einer Gehaltsmitteilung BeamtenInnen Niedersachsen" steht, wenn man es mit einer Suchmaschine sucht:

*Die drei Buchstaben vor den einzelnen Bezügebestandteilen haben folgende Bedeutungen:*

**Stelle 1**

*J = Bezügebestandteil fließt in Summe Gesamtbrutto ein*

*N = bruttounwirksam*

**Stelle 2**

*L = Teil des steuerpflichtigen Brutto*

*E = Teil der sonstigen Bezüge*

*N = unwirksam*

**Stelle 3 (bei beamteten Personen meistens unwesentlich)**

*L = Bezügebestandteil fließt in die Summe KV/RV/AV/PV-Brutto ein*

*E = Bezügebestandteil fließt in die Summe KV/RV/AV/PV-Brutto-2-EZ ein*

*N = unwirksam*

Zusammen mit dem Tipp von s3g4, übersetze ich das so: Meine Krankenkasse muss die pauschale Beihilfe bei der Beitragsberechnung außen vor lassen.

---

**Beitrag von „s3g4“ vom 28. Oktober 2022 16:16**

### Zitat von Nop

Meine Krankenkasse muss die pauschale Beihilfe bei der Beitragssberechnung außen vor lassen.

Die Argumentation ist für mich schlüssig. Um sicher zu gehen, würde ich mir von der Bezügestelle/Beihilfe ein entsprechendes Schreiben geben lassen.

Die die pauschale Beihilfe denn statisch oder wird die anhand vom Bruttogehalt berechnet?

---

### **Beitrag von „Nop“ vom 30. Oktober 2022 09:10**

#### Zitat von s3g4

Um sicher zu gehen, würde ich mir von der Bezügestelle/Beihilfe ein entsprechendes Schreiben geben lassen.

Gute Idee.

#### Zitat von s3g4

Die die pauschale Beihilfe denn statisch oder wird die anhand vom Bruttogehalt berechnet?

die pauschale Beihilfe entspricht 50% des Krankenkassenbeitrags, der anhand des Bruttogehalts berechnet wird.

In meinem Fall ist dadurch eine bürokratische Endlosschleife entstanden:

Beihilfe erhöht Bruttogehalt > Bruttogehalt erhöht KK-Beitrag > KK Beitrag erhöht Beihilfe  
>Beihilfe erhöht Bruttogehalt usw.

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 6. November 2022 00:17**

Aber das Beispiel mit der Endlosschleife zeigt doch, dass die KK falsch liegt. Hast Du denen diese Rechenaufgabe Mal gestellt? Wäre ja echt peinlich für die, wenn sie sich das vom

Sozialgericht erklären lassen müssen.

---

### **Beitrag von „Anna Lisa“ vom 7. November 2022 08:02**

#### Zitat von Nop

Gute Idee.

die pauschale Beihilfe entspricht 50% des Krankenkassenbeitrags, der anhand des Bruttogehalts berechnet wird.

In meinem Fall ist dadurch eine bürokratische Endlosschleife entstanden:

Beihilfe erhöht Bruttogehalt > Bruttogehalt erhöht KK-Beitrag > KK Beitrag erhöht Beihilfe > Beihilfe erhöht Bruttogehalt usw.

---

Gibt es nicht einen Höchstbetrag bei der KK? Spätestens da ist doch dann Schluss mit der Endlosschleife.

---

### **Beitrag von „golum“ vom 7. November 2022 10:12**

#### Zitat von chemikus08

Aber das Beispiel mit der Endlosschleife zeigt doch, dass die KK falsch liegt. Hast Du denen diese Rechenaufgabe Mal gestellt? Wäre ja echt peinlich für die, wenn sie sich das vom Sozialgericht erklären lassen müssen.

Könnte vielleicht mit einer Differentialgleichung machbar sein 😊